

Ritterstraße 27 – Bestandssituation 2010

Ansicht Straßenecke Am Stadtgraben / Kapuzinerstraße

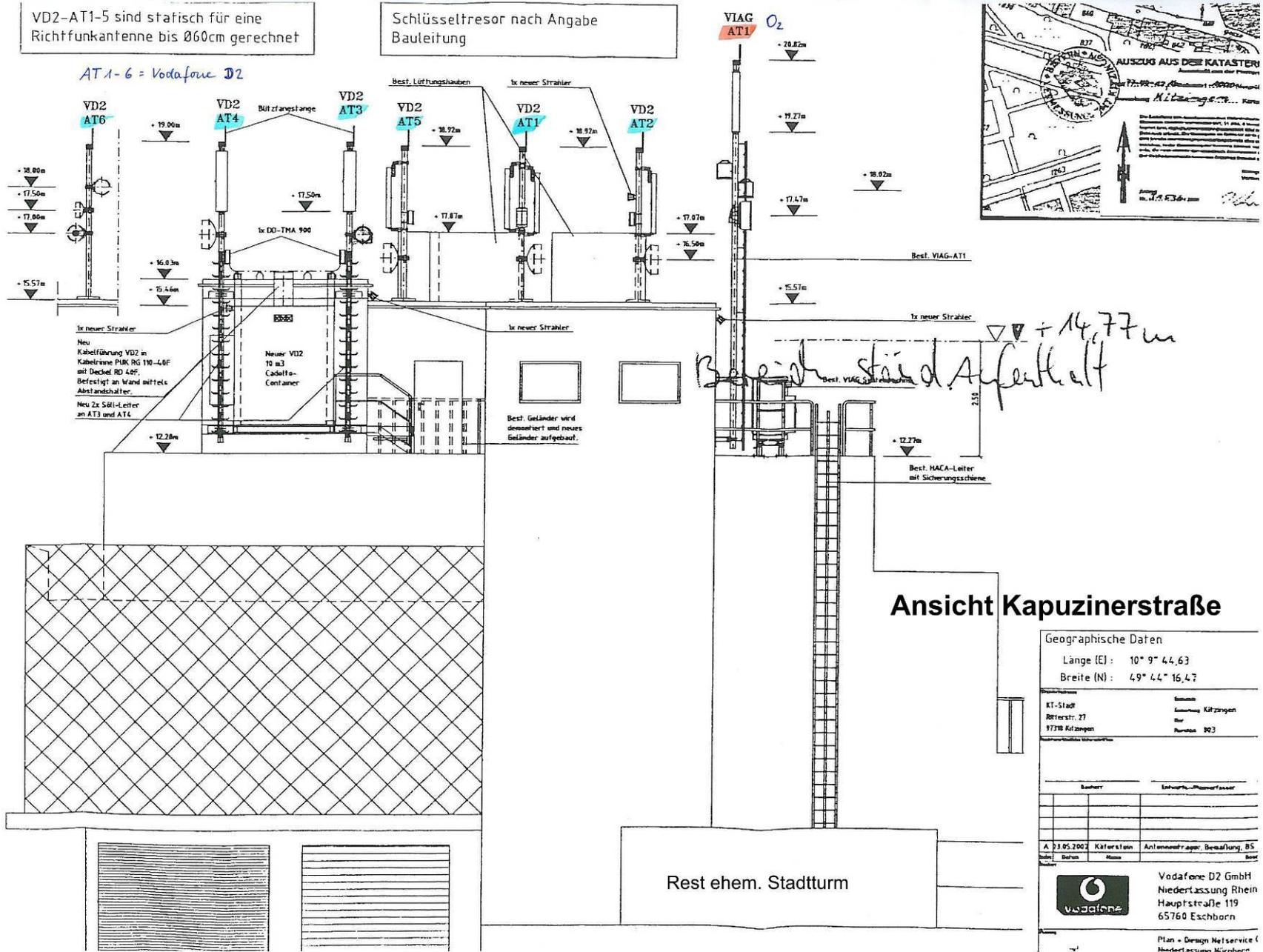


Ritterstraße 27 – Bestandssituation 2010

Ansicht der Rückseite vom Innenhof des Vermessungsamtes aus, Ritterstraße



Ritterstraße 27 – Auszug Standortbescheinigung



Ritterstraße 27 – Auszug aus der Gestaltungssatzung der Stadt Kitzingen

i.d.F. vom 15.03.1998, zuletzt geändert am 18.12.2003

§ 17 Antennenanlagen

(1) Parabolantennen sind grundsätzlich ohne Werbung und bis zu einem Durchmesser von 80 cm für Sammelanlagen und max. 65 cm für Einzelanlagen so anzubringen, dass sie nicht über den Dachfirst hinausragen und vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbar sind. Die Farbe der Parabolantennen ist der Farbe des Anbringungsorts (Dach, Fassade u.ä.) anzupassen. Sammelparabolantennen werden empfohlen.

(2) Mobilfunkanlagen - auch in Rohren verdeckt - sind nicht erlaubt, soweit sie über den Dachfirst hinausragen und von öffentlicher Verkehrsfläche einsichtig sind. Sonstige Anlagen an nicht einsehbaren Dachflächen dürfen den First nicht überragen.

Ritterstraße 27 – Bestandssituation 2010

Ansicht Straßenecke Am Stadtgraben / Kapuzinerstraße

